

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 13

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollen, bevor man stehen kann, wenn man höhere technische Bildung verlangen wollte, bevor die Masse des Volkes im nothwendigsten Elementarunterricht etwas weiter gekommen ist. Das Projekt der Sonntagschule scheint uns daher ein sehr zweckmäßiges, leichter ausführbares und großen Nutzen bringendes zu sein.

Bürieh. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben nach Einsicht eines Antrages des erstern gemäß §. 12 des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1841 beschlossen:

1) Es soll für das Schuljahr 1856 und 1857 für die sämtlichen Volksschullehrer und Volksschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt werden: Welche Berechtigung hat die Poesie als allgemeines Bildungsmittel auf den verschiedenen Stufen der Volksschule?"

2) Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisaufgabe sind bis Ende Hornung 1857 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zu Händen der letztern in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers, bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein soll und mit einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, welche denselben Denkspruch nebst dem Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll.

3) Die Ertheilung der Preise (§. 12 des Gesetzes vom 31. Juni 1841) wird in der ersten Hälfte des Jahres 1857 erfolgen.

Margau. Aus dem Tagebuch eines Schulinspektors.

1. Als ich heute nach N. kam, sah ich ein mit Blumen eingefaßtes Tableau an der Wand hängen. Die Kinder hatten es ihrem Lehrer zum Namensfeste geschenkt. — Wenn so was aus freiem Antrieb und aufrichtiger Verehrung geschieht, so hat es großen Werth. Es ist ein Zeichen, daß sich jenes innere Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern gebildet, welches wahre Erziehung bedingt; es ist selber schon eine Frucht der Erziehung, weil es ein Ausdruck der Dankbarkeit gegen den Lehrer und der Hochschätzung seines Unterrichts ist, und zwar ein zarter und sinniger, und es ist bei dem vielen Schweren, welches der Lehrerberuf mitbringt, eine wohlthuende Ermunterung.

2. Die Gemeinde N., früher dem Schulwesen durchaus nicht hold, hat ungeachtet der gesetzlichen Besoldungserhöhung eine außerordentliche Zulage beschlossen, um endlich einmal einen tüchtigen Lehrer zu bekommen. Die Nachbargemeinde R. hat ihrem braven Lehrer die Besoldung um 100 Fr. aufgebessert, damit er bleibe. — Recht so! Diese 100 Fr. sind mehr werth, als die 100 Fr., welche das jüngste Gesetz zuerkennt, weil sie nicht gezwungen verabsolgt werden, sondern theils in der Absicht, eine gute Schule zu haben, theils aus Anerkennung der befriedigenden Leistungen des Lehrers. Sage man darum nicht länger, die Schule sei dem Volke eine verhasste Last. Gute Lehrer sind geehrt, gute Schulen hat man gern. Es hat sich in dieser Hinsicht seit zwanzig Jahren Vieles geändert. Sorge man nur dafür, daß die Schulen immer mehr leisten, so werden sie immer mehr gelten.

3. In N. ist ein schmales neues Schulhäuschen. Auch der Lehrer ist sonst gut, nur ist er höchst unordentlich. Bücher, Hefte, Vorlagen, Musitalien liegen auf Tischen und Bänken überall zerstreut und in verwahrlostem Zustande. Schon bei drei Besuchen habe ich, während ich seinem Unterrichte beimohnte, die Sachen gesammelt und in Ordnung gestellt. Er hat nicht gemerkt, warum. Endlich machte ich den Lehrer unmittelbar auf den Fehler aufmerksam. Wie sollen Kinder Ordnung lernen, wenn sie in der Unordnung aufwachsen? Da auf dem Lande im elterlichen Hause so oft die Ordnung mangelt, so muß sie in der Schule desto strenger walten.

4. Heute war ich wieder in N. Da gehe ich allemal gern hin. Es ist